Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Burscheid GmbH (SWB)
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV)

V/01.2025

1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Bei Anschluss seines Grundstücks an das Verteilungsnetz der SWB oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer an die SWB einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Er errechnet sich aus den Netzkosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Örtliche Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Netzleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der SWB festgelegt. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70 % der genannten Kosten.

1.2 Von den Kosten nach Ziffer 1.1 werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgezogen, die der Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie der Bereitstellung von Feuerlöschwasser zuzurechnen sind. Die verbleibenden Kosten werden auf die Anschlussnehmer einschließlich der noch zu erwartenden Anschlussnehmer verteilt.

1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Netzkosten im jeweiligen Versorgungsbereich und dem Spitzenvolumenstrom, den er für die Versorgung seines Objektes benötigt.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) ermittelt sich nach der Formel:

$$BKZ_{spez} = \frac{0{,}7 \times K}{\Sigma F}$$

$$BKZ = BKZ_{spez} \times F$$

In dieser Formel bedeuten:

BKZ	Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss.
K	Die Netzkosten im jeweiligen Versorgungsbereich.
BKZ_{spez}	Spezifischer Baukostenzuschuss im Versorgungsbereich
$\sum F$	Summe der Spitzenvolumenströme der Hausanschlussleitungen, die im Versorgungsbereich angeschlossen werden können
F	Spitzenvolumenstrom des Netzanschlusses beim jeweiligen Anschlussnehmer im Versorgungsbereich. Für vergleichbare Objekte können die Spitzenvolumenströme innerhalb einer Bandbreite festgelegt werden.

2 Netzanschlusskosten

2.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss (auch Hausanschluss genannt) an das Verteilungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWB die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Ferner erstattet er die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die SWB kann die Erstellung der Netzanschlüsse zu Pauschalpreisen berechnen.

3 Anschlussvertrag

Die SWB erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz oder über die Veränderung des Netzanschlusses. Die SWB teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit.

Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer kommt der Anschlussvertrag zustande.

Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig.

Die SWB kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Die SWB kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

4 Besondere Verhältnisse

Ist für die SWB ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die SWB zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt. Gleiches gilt, wenn das Abwasser des anzuschließenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen kann.

5 Versorgungsvertrag

Die SWB schließt den Vertrag über die Versorgung mit Wasser mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Abschluss dieses Vertrages auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter oder Mieter) erfolgen.

Die SWB oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an.

Die SWB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn der Versorgungsvertrag beendet wird oder die Vorhaltung eines Netzanschlusses die Trinkwasserversorgung Dritter oder die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden sollte.

6 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWB den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7 Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der SWB in Rechnung gestellt.

8 Rechnungslegung und Bezahlung

Der Abrechnungszeitraum wird von der SWB festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die SWB ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grund- und Verrechnungspreise zeitanteilig abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden monatliche – in der Regel gleichbleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der SWB geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

9 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung:	0,90 €	0,90 €
Sperrankündigung:	0,90 €	0,90 €
Unterbrechung der Versorgung (oder deren Versuch):	54,30 €	54,30 €
Wiederherstellung der Versorgung:	72,44 €	86,20 €*

*Bruttopreis inkl. Umsatzsteuer auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWB nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

10 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten für Mahnung, Sperrankündigung und Unterbrechung der Versorgung (oder deren Versuch) gemäß Ziffer 9. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11 Auskünfte

Die SWB ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Trink- oder Betriebswasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

12 Technische Anschlussbedingungen

Der Netzanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Er darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen oder teuren Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden.

Für Hauswasserzähler bis Q_n 10 veranlasst der Anschlussnehmer, dass ein Wasserzähler-Anschlussbügel installiert wird. Er bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers und dient seiner spannungsfreien Montage.

Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen, noch auf das Wasser einwirken. Druckerhöhungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung von SWB eingebaut, geändert und betrieben werden.

Die Verbindung mehrerer Netzanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWB statthaft. Für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z. B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988 bzw. DIN EN 1717.

Der Netzanschluss wird vorwiegend aus elektrisch nicht leitenden Werkstoffen (Kunststoffen) hergestellt. Er kann daher nicht als Schutz- und Betriebserder oder als Schutzleiter in Starkstromanlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Die erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen und der Potenzialausgleich müssen nach den VDE-Vorschriften hergestellt werden. Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

13 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung.

Für die Wasserversorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern, für die Vorhaltung von Löschwasser sowie für die Abgabe von Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke über Standrohrwasserzähler oder sonstige nicht ortsfeste Einrichtungen gelten sie nur, soweit dies im Einzelfall vereinbart ist.